

S t a d t E s s e n
Gruppe Liegenschaftswesen
Stadtvermessungsamt

Erläuterungsbericht

zum Durchführungsplan Nr. 129

R ü t t e n s c h e i d e r S t r a ß e
- von Glückaufhaus bis Fridtjof-Nansen-Straße -

- I. Begrenzung des Verfahrensgebietes.
- II. Einleitung.
- III. Die Planung.
- IV. Folgen der Planung und Maßnahmen zur Bodenordnung.
- V. Kosten.

Das Grundstücksverzeichnis zum Durchführungsplan ist als Anlage diesem Erläuterungsbericht nachgeheftet.

I. Begrenzung des Verfahrensgebietes:

In den Durchführungsplan "Rüttenscheider Straße" - von Glückaufhaus bis Fridtjof-Nansen-Straße - sind die beiderseits angrenzenden Baublöcke ganz oder teilweise einbezogen. Ganz in das Verfahrensgebiet einbezogen ist insbesondere der Baublock zwischen Rüttenscheider Straße, Zweigertstraße, Alfredstraße, Bertoldstraße.

II. Einleitung.

Der vorliegende Durchführungsplan beschränkt sich auf die im § 10 (Abs. 2 a) des Aufbaugesetzes bezeichneten Darlegungen. In erster Linie wird die Verkehrsfläche "Rüttenscheider Straße" den gesteigerten Verkehrsbedürfnissen entsprechend festgelegt.

Die Rüttenscheider Straße ist eine innerstädtische Verkehrs- und Geschäftsstraße. Von der Innenstadt her, bis zur Eisenbahnstrecke von Mülheim-Heißen nach Essen-Rüttenscheid, sind die beiderseits angrenzenden Baublöcke im Baustufenplan als Geschäftsgebiet ausgewiesen. Durch die Kriegereignisse der Jahre 1944/45 wurde die Geschäfts- und Wohnhausbebauung dieser Straße weitgehend zerstört. Anlässlich des einsetzenden Wiederaufbaues sind die Fluchtlinien der Rüttenscheider Straße, vom Glückaufhaus bis Wiedfeldtstraße, in den Jahren 1949 bis 1951 neu festgesetzt worden.

Bei dem in der Rüttenscheider Straße herrschenden Verkehr und einer mittleren Zugfolge der Straßenbahn von 4 Minuten, in den Hauptverkehrsstunden sogar 2 Minuten, sind jedoch schon heute Fahrbahnbreiten von 10,0 m bzw. Fluchtlinienabstände von 15,0 m nicht mehr tragbar. So hat der inzwischen über alle Erwartungen hinaus angewachsene Straßenverkehr es notwendig gemacht, die s.Zt. geplanten Fluchtlinien zu überprüfen und auf einzelnen Strecken zu ändern. Unter weitgehender Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung sind jetzt Fahr-

bahnbreiten von 12,5 m bzw. 13,0 m vorgesehen, so daß eine Gesamtstraßenbreite von mindestens 18,0 m erzielt wird.

III. Die Planung.

Im nördlichen Teil der Rüttenscheider Straße, vom Glückaufhaus bis Zweigertstraße, sind Veränderungen nur in verhältnismäßig geringem Umfange notwendig. In dem anschließenden Abschnitt, von Zweigertstraße bis Emmastraße, können die bereits früher im Abstand von 18,0 m förmlich festgestellten Fluchtlinien angehalten werden. Ein etwa bei Haus Rüttenscheider Straße Nr.100 bestehender Engpaß - Gesamtstraßenbreite 16,3 m - wird durch die neue Fluchtlinienführung beseitigt. Etwa gegenüber der Emmastraße verspringt daher die Fluchtlinie um 5,0 m und läuft nach einem weiteren Versprung auf die Flucht des neuen Rüttenscheider Rathauses zu.

In dem Abschnitt von Martinstraße bis südlich der Wegenerstraße hat die Rüttenscheider Straße bisher mit 15,4 m ihre geringste Breite. Hier ist eine Verbreiterung auf durchschnittlich 20,0 m im Plan festgelegt.

Durch die Verwirklichung der im Durchführungsplan festgelegten Fluchtlinien wird die Leistungsfähigkeit der Straße erhöht. Um diese noch weiter zu steigern, ist vorgesehen, den ruhenden Verkehr auf Einstellflächen und in Nebenstraßen unterzubringen. Die Fahrbahn steht dann ganz dem fließenden Verkehr zur Verfügung. Es ist beabsichtigt, diese Einstellflächen in einem besonderen Durchführungsplan auszuweisen.

Die Anschlußfluchtlinien der von der Rüttenscheider Straße abzweigenden Straßen werden in einzelnen Fällen bereits in diesem Verfahren geändert. Außerdem werden in dem von der Rüttenscheider Straße, Zweigertstraße, Alfredstraße und Bertoldstraße um-

schlossenen Baublock die Vorgärten, die teilweise bereits in das Eigentum der Stadt übergegangen sind, der öffentlichen Verkehrsfläche zugeschlagen.

Die Höhenlage des Straßenzuges bleibt im wesentlichen unverändert. Auf die Aufstellung von Höhenplänen kann daher verzichtet werden.

IV. Folgen der Planung und Maßnahmen zur Bodenordnung.

Die Straße "Wehmenkamp" wird in ihrem nördlichen Teil geringfügig verlegt und rechtwinklig auf die Martinstraße geführt. Ein entsprechender Fluchtlinienplan ist bereits am 31. Juli 1952 förmlich festgestellt worden. Die alte und neue Straßenführung sind im Durchführungsplan zu ersehen. Auf Grund § 12 Abs. 1 c des Aufbaugesetzes gilt der für den öffentlichen Verkehr nicht mehr benötigte Teil des Wehmenkamp - für den ein Wegeeinziehungsverfahren nach dem Zuständigkeitsgesetz nicht durchgeführt wurde - mit der förmlichen Feststellung dieses Durchführungsplanes als aufgehoben und eingezogen.

Der Durchführungsplan stimmt mit den Zielen des Leitplanes überein. Das Feststellungsverfahren für den Leitplan ist eingeleitet.

Um die notwendige Bodenordnung zu verwirklichen, sollen evtl. die im § 14 c (Umlegung) und § 14 f (Enteignung) des Aufbaugesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 29. 4. 1952 angeführten Bodenordnungsmaßnahmen angewandt werden. Der Zeitpunkt der Anordnung der Maßnahmen richtet sich nach den auftretenden Bauabsichten.

V. Kosten:

Die der Stadt aus der Verwirklichung des Durchführungsplanes voraussichtlich entstehenden Kosten wurden überschläglich wie folgt ermittelt:

1.) Kosten der Bodenordnung (ohne Freistellungskosten)	3.843.000,-- DM
2.) Freistellungskosten	1.153.000,-- DM
	<hr/>
	4.996.000,-- DM
3.) Tiefbaukosten (ohne Straßenbahn)	2.600.000,-- DM
	<hr/>
Gesamtkosten	7.596.000,-- DM
oder rd.	7.600.000,-- DM
	=====

Die aufzubringen Kosten werden sich jedoch auf mehrere Jahre verteilen.

Essen, den 26. September 1956

Liegenschaftsverwaltung

Liegenschaftsdirektor

Stadtplanungsamt

Oberbaurat

Tiefbauamt

Baudirektor



Baudézernat

Beigeordneter.